

RS Vwgh 1999/5/14 97/19/0815

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/31 95/19/0468 1 (hier: der Berufungsbescheid enthält ua weder Feststellungen über das Alter der Enkelkinder der Fremden noch über die Raumeinteilung der im Antrag angegebenen Wohnung)

Stammrechtssatz

Die Annahme, eine für Inländer ortsübliche Unterkunft iSd § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 liege nur dann vor, wenn der Fremden ein eigener Schlafräum zur Verfügung stehe, ist keinesfalls offenkundig. Dies gilt umso mehr unter der Annahme, daß die der Fremden zur Verfügung stehende Unterkunft tatsächlich die in ihrem Antrag angegebene Größe von 50 Quadratmetern hat. Für die Annahme, daß es nicht den für Inländer ortsüblichen Wohnverhältnissen entspreche, wenn die Fremde, obwohl sie bereits 13 Jahre alt ist, in einem Raum mit ihren Großeltern (und nicht mit ihren Eltern) zusammenlebt, es vielmehr wesentlich sei, daß die Fremde über eine getrennte Schlafmöglichkeit verfüge, bedarf es vor diesem Hintergrund der Feststellung über die Raumeinteilung bei der im Antrag angegebenen, nach Gesamtnutzfläche und Arten der Räume näher bezeichneten Wohnung. Die Behörde hat festzustellen, ob in der angegebenen Wohnung eine abgetrennte Schlafmöglichkeit besteht, ob etwa das Vorzimmer dafür Gelegenheit bietet oder ob allenfalls eine Raumabteilung (zB durch geeignete Möbel) vorgenommen wurde. Ebenso ist zu ermitteln und darzulegen, ob Inländer mit vergleichbarer Familienstruktur und sozialer Schichtung in vergleichbaren Wohngegenden (Bezirksteilen) zu einem noch ins Gewicht fallenden Anteil vergleichbare Wohnungen so nutzen, wie es die Fremde beabsichtigt.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997190815.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at